

# UNS AMTSBLATT

Jahrgang 19  
24. März 2016  
Ausgabe 03/16



Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf,  
Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, der Stadt Dassow  
sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land



Die nächste Ausgabe erscheint am 29. April 2016.



## Impressum



# UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Städte des **Amtes Schönberger Land**.

**Verlag + Satz:** Verlag + Druck  
LINUS WITTICH KG  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

**Druck:** Druckhaus WITTICH  
An den Steinenden 10,  
04916 Herzberg/Elster  
Tel. 03535/489-0

**Telefon und Fax:**  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 039931/57 90  
Fax: 039931/5 79-30

**Redaktion:** Tel.: 039931/57 9-16  
Fax: 039931/57 9-45

**Internet und E-Mail:** www.wittich.de,  
E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

**Verantwortlich:**

**Amtlicher Teil:** Amt Schönberger Land  
**Außeramtlicher Teil:** Mike Groß (V. i. s. d. P.)  
**Anzeigenteil:** Jan Gohlke

**Erscheinungsweise:** monatlich,  
jeweils zum letzten Freitag  
eines Monats, wird kostenlos  
an alle erreichbaren Haushalte  
im Amtsbereich verteilt  
9.800 Exemplare

**Auflage:**

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen

## Wichtige Informationen der Verwaltung

**Verwaltung:** Amt Schönberger Land  
**Anschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg  
**Telefon:** 038828 330-0  
**Fax:** 038828 330-175  
**E-Mail:** info@schoenberger-land.de  
**Web:** www.schoenberger-land.de  
**Online-Dienste:** www.schoenberger-land.de/online

allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr  
Di. u. Do. 14:00 - 18:00 Uhr  
Fr. geschlossen

besondere Öffnungszeiten des Standesamtes:

Mo., Di. u. Do. 09:00 - 12:00 Uhr  
Di. u. Do. 14:00 - 18:00 Uhr

besondere Öffnungszeiten der Wohngeldstelle, des Gewerbeamtes und für Feuerwehrangelegenheiten:

Di. u. Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330-121, 123 und 171
Anlagenbuchhaltung	330-126
Bauanträge	330-181
Bauleitplanung	330-150, 157
Bürgerinformation	330-113
Buß- und Verwargelder	330-135
Einwohnermeldeamt	330-133, 134 und 137
Finanzverwaltung	330-120 und 128
Fischereischeine	330-135
Feuerwehren	330-139
Gebäudemanagement	330-147, 150 und 153
Gewerbeamt	330-139
Grünanlagen/Gewässer	330-154
Hochbau	330-181
Informationstechnik	330-111
Kindertageseinrichtungen	330-116 und 119
Liegenschaften	330-155 und 156
Ordnungsamt	330-130, 131 und 137
Personalabteilung	330-114
Rechnungsprüfung	330-161
Schulverwaltung	330-119
Spielplätze	330-151
Stadtsanierung	330-157
Standesamt	330-132 und 142
Steuerabteilung	330-124 und 129
Straßenausbaubeiträge	330-152
Straßenbeleuchtung	330-151
Straßenunterhaltung	330-154
Tiefbau	330-182
Vollstreckung	330-122 und 125
Wahlen/Organisation	330-115
Winterdienst	330-131
Wohngeldstelle	330-141
zentrale Dienste	330-117
zentraler Sitzungsdienst	330-112

**Amt Schönberger Land**

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Sammelverordnung zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmalen im Landkreis Nordwestmecklenburg**

**Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg beabsichtigt die Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmalen (FNDs) im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Der Entwurf der Sammelverordnung zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmalen im Landkreis Nordwestmecklenburg einschließlich Begründung wird für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit

**vom 04.04.2016 bis zum 04.05.2016**

im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung, 1. OG an der Aushangtafel in 23923 Schönberg während der Dienststunden zu folgenden Zeiten

Montag - Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Dienstag und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr.

Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit können beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg oder bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, Postfach 1565 in 23958 Wismar von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schönberg, den 14.03.2016

gez. *Lehmann* (LS)  
**Leitender Verwaltungsbeamter**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Lockwisch für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.01.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	355.400 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	411.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-55.800 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0 EUR

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-55.800 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-55.800 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	346.800 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	356.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-10.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.900 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.000 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-12.100 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	35.300 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	13.200 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.100 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**  
 Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**  
 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**  
 Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 120.000 EUR

**§ 5 Hebesätze**  
 Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

**§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**  
 Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7 Eigenkapital**  
 Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 934.141 EUR  
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 854.441 EUR  
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 832.341 EUR

**§ 8****Weitere Vorschriften**

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.02.2016 erteilt.

Lockwisch, den 18.02.2016

gez. Behrens  
**Bürgermeister**

(Siegel)

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.02.2016 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29.03.2016 - 18.04.2016 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 29 öffentlich aus.

Schönberg, den 18.02.2016

gez. Behrens  
**Bürgermeister**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Grieben für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt
  - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 151.200 EUR
  - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 217.100 EUR
  - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -65.900 EUR
  - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
  - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
  - der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR
  - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -65.900 EUR
  - die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
  - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
  - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -65.900 EUR
2. im Finanzhaushalt
  - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 141.300 EUR
  - die ordentlichen Auszahlungen auf 177.600 EUR
  - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -36.300 EUR
  - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
  - die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
  - der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
  - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.900 EUR
  - die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 10.000 EUR
  - der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -6.100 EUR
  - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 84.900 EUR
  - die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 42.500 EUR

der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 42.400 EUR festgesetzt.

**§ 2****Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4****Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 70.000 EUR

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 250 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

**§ 6****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 817.814 EUR  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 792.614 EUR  
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 750.214 EUR

**§ 8****Weitere Vorschriften**

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.02.2016 erteilt.

Grieben, den 18.02.2016

gez. Lenschow  
**Bürgermeister**

(Siegel)

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.02.2016 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29.03.2016 bis 19.04.2016 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 29 öffentlich aus.

gez. Lenschow  
**Bürgermeister**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Menzendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.01.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt
  - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 226.900 EUR
  - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 385.500 EUR
  - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -158.600 EUR
  - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
  - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
  - der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR
  - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -158.600 EUR
  - die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
  - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
  - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -158.600 EUR
2. im Finanzhaushalt
  - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 200.400 EUR
  - die ordentlichen Auszahlungen auf 260.600 EUR
  - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -60.200 EUR
  - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
  - die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
  - der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
  - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.800 EUR
  - die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 19.600 EUR
  - der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -16.800 EUR
  - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 414.200 EUR
  - die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 337.200 EUR
  - der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 77.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 350.000 EUR

**§ 5**

**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke(Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

**§ 6**

**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**

**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.622.871 EUR  
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.488.771 EUR  
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.411.771 EUR

**§ 8**

**Weitere Vorschriften**

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.02.2016 erteilt.

Menzendorf, 18.02.2016

gez. Goerke (Siegel)

**Bürgermeisterin**

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.02.2016 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29.03.2016 bis 19.04.2016 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 29 öffentlich aus.

Menzendorf, 18.02.2016

gez. Goerke

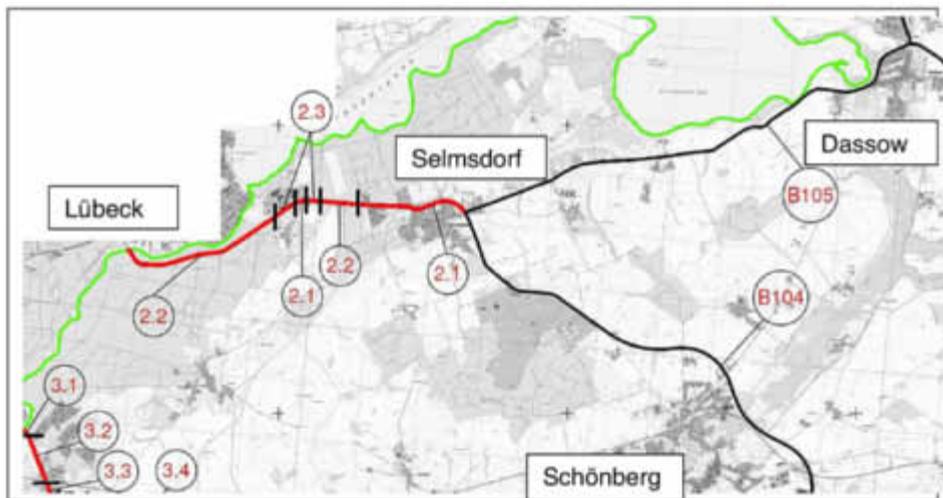
**Bürgermeister**

**Lärmaktionsplan der Gemeinde Selmsdorf Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Europäische Richtlinie 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EG-Umgebungslärmrichtlinie) ist im Juli 2002 in Kraft getreten und im Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzt worden.

Auf Grundlage der EG-Umgebungslärmrichtlinie wurden Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG für das Amt Schönberg-Land, Planungsregion Westmecklenburg im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) erstellt. Aufgabe der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sowie der Amtsvorsteher und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden ist es nunmehr, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind für die Bereiche erforderlich, in denen Überschreitungen der in den Lärmkarten dargestellten Werte festgestellt wurden. Inhalt der Lärmaktionspläne sind im Wesentlichen Maßnahmenvorschläge zur Lärmreduzierung sowie deren überschlägige Bewertung hinsichtlich des Reduzierungspotentials.

Die Gemeinde Selmsdorf hat nunmehr den Entwurf eines Lärmaktionsplanes für innerörtliche Teilstrecken der Bundesstraße 104 erarbeitet. Nach Auswertung der vorliegenden Lärmkarten ist für das Gemeindegebiet Selmsdorf die Bundesstraße B 104 als Hauptlärmquelle zu betrachten. Hier liegen Überschreitungen der Mittelungspegel in Höhe von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts vor. Es handelt sich dabei um den Abschnitt (in der nachfolgenden Abbildung rot dargestellt) von der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein, die Ortslage Selmsdorf querend, bis zur Kreuzung mit der Bundesstraße B 105.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Neukloster „Wohnbebauung an der Mühle“ - Entwurf vom 19.02.2104

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Selmsdorf liegt in der Zeit

**vom 04.04.2016 bis zum 18.04.2016**

während der Dienststunden im Amt Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg aus. Die Gemeinde bittet die betroffene Öffentlichkeit um Kenntnisnahme und ggf. um Hinweise und weitere Vorschläge für Maßnahmen zur Lärmreduzierung.

Selmsdorf, den 14. März 2016

Kreft (Siegel)  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schönberg

### Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg im westlichen Bereich der Rudolf-Hartmann-Straße

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 22.09.2015 die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg im westlichen Bereich der Rudolf-Hartmann-Straße, bestehend aus dem Lageplan einschließlich der Zeichenerklärung sowie den inhaltlichen Festsetzungen, beschlossen. Die Begründung dazu wurde gebilligt.

Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg im westlichen Bereich der Rudolf-Hartmann-Straße wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt des Amtes Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Auch die in der Satzung genannten Gesetze, Normen und Richtlinien können dort eingesehen werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die frist-

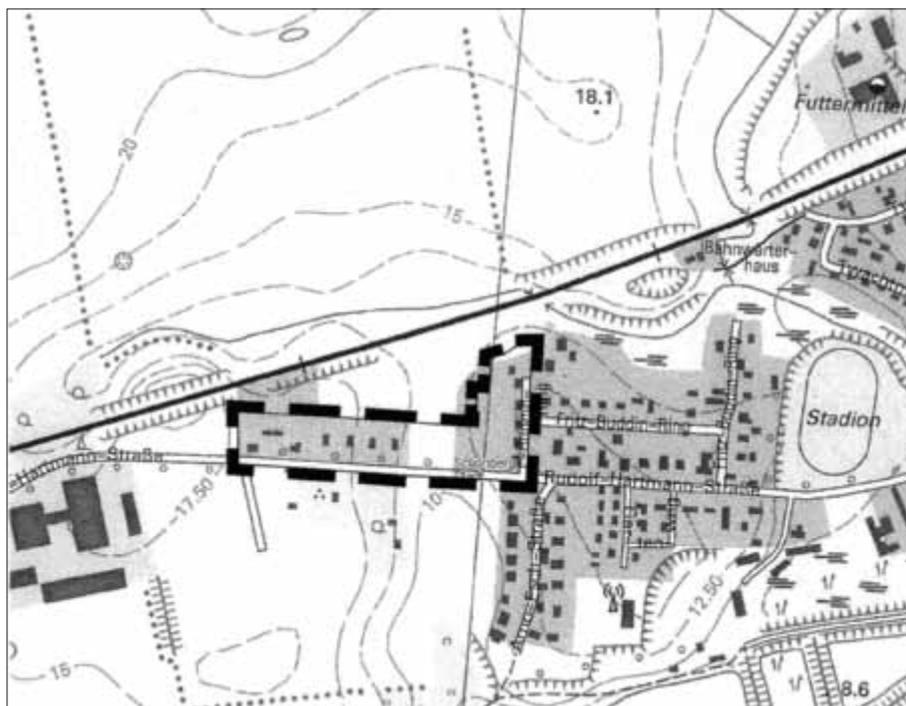
gemäß Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg im westlichen Bereich der Rudolf-Hartmann-Straße sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schönberg geltend gemacht worden sind.

Stadt Schönberg, den 14. März 2016  
Der Bürgermeister (Siegel)

Anlage:

Übersichtsplan - Geltungsbereich der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg im westlichen Bereich der Rudolf-Hartmann-Straße



# Bürgerinformationen

Amt Schönberger Land  
Der Amtsvorsteher als Gemeindewahlbehörde

## Aufforderung an alle in den Städten und Gemeinden des Amtes Schönberger Land vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes für die Wahl des 7. Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016

Am Sonntag, den 4. September 2016, findet die Wahl des 7. Landtages Mecklenburg-Vorpommern statt.

Gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 759), werden hiermit alle in den Städten und Gemeinden des Amtes Schönberger Land vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **29. April 2016** Wahlberechtigte zur Bildung der Wahlvorstände sowie des Briefwahlvorstandes für die Wahl des 7. Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 vorzuschlagen.

Wahlberechtigt zu Landtagswahlen sind gem. § 4 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 2), alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
3. nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle Wahlberechtigten gemäß § 12 Abs. 2 LKWG M-V zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sind und diese nur aufgrund der in § 12 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V genannten Gründe ablehnen dürfen.

Richten Sie Ihre Vorschläge bitte schriftlich an das

Amt Schönberger Land  
Der Amtsvorsteher als Gemeindewahlbehörde  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

oder per E-Mail an: a.bremer@schoenberger-land.de.

Schönberg, den 3. März 2016

gez. *Lenschow*  
Amtsvorsteher

## 2. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Lockwisch über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten vom 1. Februar 2010

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Januar 2016 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

### 1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen.

Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

### 2. Höhe des Entgeltes/Tarif

Tarif-Nr. - Nutzer	Entgelt
01 für Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde	75,00 €
02 für sonstige Privatpersonen	100,00 €
03 für gewerbliche Nutzung	100,00 €
04 Garagennutzung	50,00 €
05 Kautions für die Tarif-Nr. 01 + 02 jeweils	100,00 €
06 Kautions für die Tarif-Nr. 03 + 04 jeweils	150,00 €

### 3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### 4. Ermäßigung/Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Lockwisch bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

### 5. Allgemeine Vorschriften

- a) Die Anträge zur Benutzung des Gemeinderaumes sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister oder der Amt Schönberger Land einzureichen.
- b) Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigtem oder fehlendem Geschirr, Besteck, Mobiliar etc. wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für beschädigte oder fehlende Gegenstände anderer Art.
- c) Werden die benutzten Räume und Gegenstände sowie der jeweilige Außenbereich nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten für eine Reinigung zusätzlich erhoben.

### 6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen erfolgt eine Rechnungslegung.

Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50 % des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

Die Kautions wird nach schadensfreier Abnahme der Räumlichkeiten zurückerstattet.

### 7. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lockwisch in Kraft.

Lockwisch, den 29. Januar 2016

gez. *Behrens* (Siegel)  
Bürgermeister

## Liebe Einwohnerinnen und Einwohner!

Auch der dritte Monat des Jahres neigt sich dem Ende entgegen. In vielen Sachen, die in den zurückliegenden Wochen und Monaten auf den Weg gebracht wurden, zeichnen sich Ergebnisse ab. Leider gestaltet sich vieles sehr zäh und – bedingt durch vorgeschriebene Verwaltungsschritte – langsam. So arbeitet die Stadt gegenwärtig daran, das Gelände der ehemaligen Schweinemastanlage in der Rottensdorfer Straße erwerben zu können. Auch auf die Findung und Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau richten wir derzeit verstärkt unseren Fokus.

Mit allen im Kreis tätigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten sowie den in Schwerin zuständigen Ministerien haben wir Kontakt aufgenommen und um Unterstützung bei der Förder-

mittelvergabe zum Bau der Kindereinrichtung ersucht. Seit Ende des Jahres erhalten wir seitens des Wirtschaftsministeriums, welches für diese Förderung zuständig ist, immer wieder verträgliche Antworten. Statt Januar oder Februar, später dann März wurde nunmehr der Monat Mai für das Erscheinen der entsprechenden Förderrichtlinie avisiert. Das ist ein Zustand, den ich nicht nachvollziehen kann.

Zurzeit leben in Schönberg 25 Flüchtlinge vorwiegend aus Syrien. Die ersten haben bereits Fuß gefasst und sind in eigene Wohnungen gezogen. Sie möchten in Schönberg bleiben, sobald als möglich hier Arbeit finden bzw. eine Ausbildung aufnehmen. Das wurde nochmals bekräftigt auf der Veranstaltung mit den Flüchtlingen, die am 05.03.2016 unter dem Motto „Tag der Begegnung“ stattfand. An der Stelle möchte ich all den ehrenamtlichen Helfern, die in den letzten Wochen äußerst aktiv waren ein großes Dankeschön sagen.

Liebe Schönbergerinnen und Schönberger, wir sind alle sehr tierliebend. Davon zeugen auch die Warteschlangen bei den Tierärzten. Davon zeugen aber auch die Katzen und Hunde im Stadtgebiet. Hinsichtlich unserer Hunde treibt mich ein wenig Sorge um. Ob im Stadtgebiet, an den Karpfenteichen oder rund um den Oberteich – oftmals sieht man unsere vierbeinigen Freunde ohne Leine. Gemäß der Hundehalterverordnung in Mecklenburg-Vorpommern besteht Leinenpflicht. Also bitte, auch wenn „Bello“ aufs Wort hört – Leine muss sein. Inhalt der erwähnten Verordnung ist auch, dass der Hundehalter verpflichtet ist, die Exkremate seines Tieres aufzunehmen und zu entsorgen. Ich bitte alle Hundehalter sich daran zu halten. Wenn man zurzeit unsere Straßen und Wege benutzt, sieht man sehr oft „Häufchen“ und weiß manchmal gar nicht mehr wohin man treten soll. Ich sehe es als einen Beitrag zur Sauberkeit unserer Stadt und das denke ich geht alle an.

In wenigen Tagen feiern wir Ostern, das Fest des Frühlings. Für diese Zeit wünsche ich Ihnen schöne Stunden der Erholung und hoffentlich die ersten Sonnenstrahlen

**Ihr Bürgermeister**  
**Lutz Götze**

## Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 23. Februar 2016

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. Januar 2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 22. Februar 2016 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf erlassen:

### § 1

#### Name, Rechtsstellung

Die Gemeinde führt den Namen Selmsdorf. Die Gemeinde Selmsdorf ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Schönberger Land.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen wird wie folgt beschrieben: gespalten von Rot und Gold; vorn ein silbernes Hochkreuz, überhöht von einer goldenen Fürstenkrone; hinten eine grüne Ähre (Anlage 1).

(2) Die Gemeindeflagge ist gleichmäßig längs gestreift von Rot und Gelb. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE SELMSDORF LANDKREIS NORDWEST-MECKLENBURG. Die Führung des Siegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann seine Stellvertreter in Vertretung mit der Siegelführung beauftragen.

(4) Die Benutzung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Gemeinde Selmsdorf benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

### § 3

#### Gemeindegebiet; Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet ist in Ortsteile unterteilt. Neben Selmsdorf gibt es folgende Ortsteile:

1. Hof Selmsdorf
2. Lauen
3. Sülsdorf
4. Teschow
5. Zarnewenz

(2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde

### § 4

#### Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere durch Einwohnerversammlungen und durch das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT.

(2) Einwohnerversammlungen finden je nach örtlicher Bezo-genheit in den Ortsteilen statt. Sie werden durch Beschluss der Gemeindevertretung oder den Bürgermeister einberufen, um die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(4) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vorher, ein.

(5) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder ein von ihm Beauftragter über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Äußerungen zu äußern und sie mit dem von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Gemeindevertretern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(6) In den Fällen, bei denen die Einwohnerunterrichtung nicht erforderlich wird, ist mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Das Recht des Bürgermeisters, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(7) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurden, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

(8) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 5

### Fragestunde, Anhörung, Sitzungen

(1) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen können sich dabei auf Beratungsgegenstände bzw. Beschlussvorschläge, die im öffentlichen Teil dieser Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden und sich auf Angelegenheiten der Gemeinde, für die diese und ihre Ausschüsse zuständig sind, und von allgemeinem kommunalpolitischem Interesse sind, beziehen. Sie sind kurz und sachlich zu fassen, bis zu zwei weitere Fragen sind zulässig. Fragen, die ein schwebendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte abzielen, dürfen nicht beantwortet werden.

(3) Sachverständige, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, sind anzuhören.

(4) Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen, die nicht sofort vollständig beantwortet werden können, sind zu Beginn der nächsten Fragestunde und innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten. Die Fraktionen erhalten eine Abschrift der Antworten.

(5) Die Tagesordnung, die Niederschrift und die Beratungsunterlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der beratenen Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen sind den Einwohnern vor Beginn der jeweiligen Sitzung in geeigneter Weise öffentlich zu machen.

## § 6

### Berichtspflicht

Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## § 7

### Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziff. 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 € bis 1.000 € zu treffen. Die Entscheidung für darunterliegende Beträge wird auf den Bürgermeister delegiert.

4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## § 8

### Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung gemäß § 35 Abs. 2 KV M-V. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 5 weitere Gemeindevertreter an. Der Bürgermeister wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.

(2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses i. S. d § 36 Abs. 2 KV M-V sowie die Aufgaben der Bereiche Sicherheit und Ordnung wahr.

(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind.

(4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR bis 10.000,00 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR bis 5.000,00 EUR pro Monat;
  2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5 % bis 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 10.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR bis 10.000 EUR je Ausgabefall;
  3. im Rahmen der Nr. 4 von 2.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne des Abs. 4 zu unterrichten.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über grundsätzliche Vertragsinhalte und die Vertragsgestaltung beim Erwerb, der Veräußerung sowie der Belastung von Grundstücken.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten insbesondere über die Einstellung, Kündigung und Höhergruppierung/Herabgruppierung aller Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVÖD.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses gliedern sich grundsätzlich in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil, § 7 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 9

### Bildung von Ausschüssen

(1) Die Gemeindevertretung bildet außer den gesetzlichen vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse nach Bedarf.

(2) Die Gemeindevertretung bestimmt vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen die Zahl der zu jedem Ausschuss gehörenden Gemeindevertreter. Ferner bestimmt sie, welche Ausschüsse und in welcher Anzahl sachkundige Einwohner nach § 36 Abs. 1 und 5 KV M-V gewählt werden. Die Ausschüsse werden von der Gemeindevertretung aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GeschO-GS).

(3) Außerdem legt die Gemeindevertretung gemäß § 36 Abs. 1 und 5 KV M-V die Zahl der Ausschüsse fest, in denen sachkundige Einwohner mitwirken können.

Die von der Gemeindevertretung zu entscheidenden Angelegenheiten beraten die Ausschüsse im Rahmen ihrer Fachgebiete.

(4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
------	----------------

- |  |  |
|--|--|
| a) <b>Bau- und Umweltausschuss</b>                 | Der Ausschuss wird beratend tätig für: Dorfentwicklung, Natur- und Umweltschutz, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrsangelegenheiten, Straßenreinigung, Energie, Denkmalpflege, Kleingartenwesen, Fremdenverkehr und Tourismus |
| b) <b>Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport</b> | Der Ausschuss wird beratend tätig für: Kultur- und Heimatpflege, Gesundheits- und Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Sportentwicklung, Vereinswesen, Bibliothekswesen, Betreuung der Sport- und Freizeiteinrichtungen  |
| c) <b>Ausschuss für Jugend, Schule und Bildung</b> | Der Ausschuss wird beratend tätig für: Jugendförderung, Schul- und Bildungsangelegenheiten, Betreuung der Schul- und Kindeinrichtungen   |

(5) Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich jeweils aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Es sind jeweils zwei Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden zu wählen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungs-ausschuss des Amtes übertragen.

(8) Die Gemeinde wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gemäß § 132 KV M-V sowie einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

## § 10

### Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

- bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind von 500,00 EUR pro Monat sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 EUR pro Monat;
- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 EUR je Ausgabefall;
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.500,00 EUR;

(2) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB
- Stellungnahmen zu Planungen der Nachbargemeinden.

(3) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(4) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend § 10 Abs. 2 und 3 hat der Bürgermeister die Gemeindevertreter laufend zu unterrichten.

(5) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bzw. 250,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 EUR, inklusiv der Anwalts- und Gerichtskosten.

6) Der Bürgermeister hält regelmäßig eine Bürgermeister-Sprechstunde ab. Die Gemeindevertreter sind inhaltlich in der darauf folgenden Gemeindevertreter Sitzung zu informieren.

## § 11

### Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

#### (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

#### (2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 € festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

#### (3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

#### (4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.

#### (5) Festlegungen zu § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 500.000 € übersteigen.

#### (6) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungs-ermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.

(7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 20 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.

(8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt: Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

**§ 12****Entschädigungsordnung**

(1) Die Gemeinde gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer pauschalierten funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Folgende Funktionsträger erhalten nach der Entschädigungsverordnung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. der Bürgermeister                         | 900,00 EUR, |
| 2. die Vorsitzenden der Fraktionen           | 100,00 EUR, |
| 3. die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen | 20,00 EUR.  |

Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundiger Einwohner für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeinde zusätzlich ein Sitzungsgeld nach Abs. 5 Nr. 1 bis 3.

(3) Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR.

Zudem wird den stellvertretenden Bürgermeistern für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt.

(4) Die Stellvertreter der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Funktionsträger erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Dauer der Vertretung des Funktionsträgers eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von

einem Dreißigstel der Entschädigung des zu vertretenden Funktionsträgers pro Tag der Vertretung. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat und muss durch die Empfängerin oder den Empfänger schriftlich beantragt werden.

(5) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung werden wie folgt gezahlt:

**Gremium/Anspruchsberechtigte/Betrag**

1. Sitzungen der Gemeindevertretung; Mitglieder der Gemeindevertretung (ausgenommen Funktionsträger nach Abs. 2 Nr. 1 und 2) 30,00 EUR.
2. Sitzungen der Ausschüsse; Mitglieder der Ausschüsse (ausgenommen Funktionsträger nach Abs. 2 Nr. 1 und 2); 30,00 EUR.
3. Sitzungen der Ausschüsse; Leiter der Sitzung (ausgenommen Funktionsträger nach Abs. 2 Nr. 1 und 2); 45,00 EUR.
4. Sitzungen der Fraktionen; Mitglieder der Fraktionen (ausgenommen Funktionsträger nach Abs. 2), sachkundige Einwohner, sofern eine Ausschusssitzung/Sitzung der Gemeindevertretung vorbereitet wird; 30,00 EUR.
5. Sitzungen der Ortsteilvertretungen; Mitglieder der Ortsteilvertretungen (ausgenommen Vorsitzende der Ortsteilvertretungen); 20,00 EUR.

Für die Teilnahme an gemeinsamen Beratungen mehrerer Ausschüsse im Rahmen eines Arbeitstreffens i. S. d. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Selmsdorf wird keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

(6) Für ehrenamtlich Tätige wird entgangener Arbeitsverdienst, die Zahlung der Reisekostenvergütung und der Betreuungskosten auf Antrag gemäß Entschädigungsverordnung in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

Für die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen und die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben, wie z. B. Geburtstage, Jubiläen, Beerdigungen, Empfänge, etc. kann kein Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes geltend gemacht werden.

(7) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform an die Gemeinde abzuführen. Das gilt nur soweit sie die Höhe der tatsächlichen finanziellen Aufwendungen überschreiten. Die finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen. Ist der Nachweis nicht möglich, sind Entschädigungen, die den Betrag von 400,00 EUR je Sitzung überschreiten, abzuführen.

(8) Der entgangene Arbeitsverdienst wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert ersetzt. Die Zahlungen für entgangenen Arbeitsverdienst unterliegen den Bedingungen der Nachweispflicht und sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen. Die Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes sind nicht übertragbar und im Folgemonat des Entstehens abzurechnen. Die Aufzeichnungsunterlagen sind dem Hauptausschuss zur Prüfung und Bestätigung in der jeweils nächsten Sitzung vorzulegen.

(9) Für die Durchführung der wöchentlichen Sprechstunde des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters kann kein Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes geltend gemacht werden.

**§ 13****Dringlichkeitsentscheidungen**

(1) Entscheidungen des Bürgermeisters und eines Stellvertreters in Fällen, in denen die Einberufung der Gemeindevertretung bzw. des Haupt- und Finanzausschusses nicht rechtzeitig möglich ist und dadurch erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Gemeinde entstehen, bedürfen der Schriftform. Hierzu zählen insbesondere Eilaufträge in Schadensfällen durch Brand, Wasser oder Sturm sowie im Falle von Straßeneinbrüchen.

(2) Die in den Gemeindevertretungen vertretenen Fraktionen sind hierüber innerhalb von 3 Tagen zu unterrichten.

**§ 14****Ortsteilvertretung**

(1) In den nachfolgend genannten Ortsteilen sind Ortsteilvertreter in der vorgegebenen Anzahl zu wählen

Hof Selmsdorf und Lauen Sölsdorf	bis zu jeweils 2 Ortsteilvertreter
Teschow	bis zu 3 Ortsteilvertreter
Zarnewenz	bis zu 3 Ortsteilvertreter

(2) Ortsteilvertretungen werden spätestens 6 Monate nach der Kommunalwahl von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dabei kommt das Verfahren der mathematischen Proportion nach Haré-Niemeyer zur Anwendung. Die jeweiligen Ortsteilvertretungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Stellvertretende Ortsteilvertreter werden nicht gewählt.

(3) Die Ortsteilvertretungen beraten die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen, für die jeweiligen Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Die Ortsteilvertretungen werden zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse, die ihren Ortsteil betreffen, zur Stellungnahme aufgefordert. Sie geben Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde/Verwaltung behandelt werden müssen. Den Ortsteilvertretungen ist vor Beginn der Beratung zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ortsteilvertretungen erhalten vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

(4) Die Ortsteilvertretungen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- Pflege der Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens
- sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner der Ortsteile befassen.

(5) Die Funktion des Ortsteilvertreters soll möglichst nicht durch ein Mitglied der Gemeindevertretung wahrgenommen werden.

## § 15

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Selmsdorf, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter dem Domainnamen [www.schoenberger-land.de](http://www.schoenberger-land.de) über den Button „Bekanntmachungen“.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Satzes 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT ein nachrichtlicher Abdruck. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

Unter der Bezugsadresse Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Selmsdorf kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT.

Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter dem Domainnamen [www.schoenberger-land.de](http://www.schoenberger-land.de) über den Button „Bekanntmachungen“.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat,

soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang im Schaukasten am Gemeindehaus in Selmsdorf, Lübecker Straße 35. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage.

Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sowie Einladungen zu den Sitzungen der Ortsteilvertretungen werden durch Aushang in den folgenden Schaukästen öffentlich bekannt gegeben:

- am Gemeindehaus Selmsdorf, Lübecker Straße 35;
- OT Teschow - Dorfanger;
- OT Lauen - Dorfstraße;
- OT Sölsdorf an der Bushaltestelle - Dorfstraße;
- OT Zarnewenz an der Bushaltestelle B 105;
- OT Hof Selmsdorf - Dorfstraße;
- Wohngebiet Tannenwald - Tannenweg, Zufahrt Dr.-Leber-Straße;
- Wohngebiet Sandberg - Straße am Sandberg, Gehweg Friedhof;
- Wohngebiet Flöhkamp - Straße Flöhkamp, Gehweg Eierräuberweg.

Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter [www.schoenberger-land.de](http://www.schoenberger-land.de).

## § 16

### Chronik

(1) Die Gemeindevertretung kann einen ehrenamtlichen Chronisten bestellen, dessen Aufgabe es ist, innerhalb der Gemeinde die Ortschronik weiter zu führen und zu pflegen und zur Beschäftigung mit der Heimatgeschichte anzuregen.

(2) Der Chronist ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann bei den das Aufgabengebiet betreffenden Tagesordnungspunkten im öffentlichen Teil an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Aufhebung der Bestellung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter.

## § 17

### Sprachformen

Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

## § 18

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 06. Februar 2015 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 20. Mai 2015 außer Kraft.

Selmsdorf, den 23. Februar 2016

gez. *Kreft*

(Dienstsiegel)

**Bürgermeister**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Amt Schönberger Land Fachbereich III

### Information

#### Reinigung der Straßeneinläufe

Der Zweckverband Grevesmühlen führt für das 1. Halbjahr im Bereich des Amtes Schönberger Land die Reinigung der Straßeneinläufe durch.

Die Reinigung umfasst in der 13. bis 16. KW die Gemeinde Selmsdorf und Ortsteile, die Gemeinde Lüdersdorf, sowie alle anderen Gemeinden im Amtsbereich. Es werden **alle** Ortsteile abgefahren.

Die Reinigung der Stadt Schönberg und der Stadt Dassow erfolgt in der 17. KW.

**Das Amt bittet die Anwohner und Besucher, die Straßeneinläufe nicht mit parkenden Autos zu zustellen.**

## Hinweise der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Schönberger Land zum Osterfeuer und sonstige Brauchtumsfeuer

Ihr lodernder Schein vertreibt nicht nur den Winter, sondern lockt auch zur Geselligkeit. vielerorts in Deutschland werden in einigen Tagen Osterfeuer entzündet. Bei Osterfeuern oder auch anderen Feuern, die der Geselligkeit, Erbauung und Unterhaltung dienen, steht die Beseitigung des verwendeten Holzes als Abfall nicht im Vordergrund. Solche Feuer unterstehen daher nicht dem Abfallrecht.

Leider kommt es bei der Durchführung häufig zu Unfällen oder Einsätzen für die Feuerwehr durch unsachgemäßen Umgang mit Flammen. Hier einige Tipps zum Osterfeuer:

- Verwenden Sie nur trockene Pflanzenreste und unbehandeltes Holz. Kunststoffe, wie Plastiktüten und Autoreifen, aber auch andere Abfälle haben im Feuer nichts verloren.
- Denken Sie daran, das Brennmaterial kurz vor dem Anzünden noch einmal umzuschichten, damit ihr Osterfeuer nicht zur Flammenfalle für Tiere wird.
- Halten Sie wegen Rauch und Hitze ausreichend Sicherheitsabstand zu Gebäuden und Bäumen (mindestens 50 Meter) und zu Straßen (mindestens 100 Meter) ein. Beachten Sie die Hauptwindrichtung.
- Seien Sie vorsichtig beim Anzünden. Brennbares Flüssigkeiten als Brandbeschleuniger bergen ein hohes Risiko!
- Offenes Feuer muss grundsätzlich beaufsichtigt werden. Sorgen Sie dafür, dass das Feuer sich nicht unkontrolliert ausbreiten kann. Passen Sie auf kleine Kinder auf. Sie unterliegen schnell der Faszination des Feuers und unterschätzen die ihnen unbekannt Gefahr.
- Brennen Sie nicht zuviel Material auf einmal ab, vermeiden Sie gefährlichen Funkenflug.
- Strohballen können sich allein durch die Hitzestrahlung entzünden und sind deshalb eine gefährliche Sitzgelegenheit.
- Vermeiden Sie Rauchbelästigung durch zu feuchtes Material - Ihre Nachbarn werden es Ihnen danken.
- Halten Sie eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst frei.
- Kleine Verbrennungen kühlen Sie sofort mit Wasser. Bitte lassen Sie die Finger von sogenannten Hausmitteln wie Mehl; sie behindern die Behandlung, stören die Heilung und führen zu schlimmen Narben. Bei größeren Verbrennungen alarmieren Sie sofort den Rettungsdienst.
- Sollte Ihnen Ihr Feuer außer Kontrolle geraten, so zögern Sie nicht, sofort die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren. Denn mehr als eine Million Männer und Frauen in den deutschen Feuerwehren sind auch über Ostern rund um die Uhr einsatzbereit, um in Not und Gefahr zu helfen.

Der Veranstalter des Feuers trägt die Verantwortung dafür, dass das Feuer mit abfallrechtlich unbedenklichem Holz betrieben wird und die brandschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Bei Fragen und Bedenken wenden Sie sich gerne an das örtliche Ordnungsamt des Amtes Schönberger Land, Frau Surkamp (Tel: 038828 330-130) oder Herrn Hillbrecht (Tel. 038828 330-131)

## Veranstaltungen

### Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg April 2016

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
26.03.2016	Osterfeuer	Freiwillige Feuerwehr Schönberg
02.04.2016	Preisskat	Freiwillige Feuerwehr Schönberg
06.04.2016	Frühlingsfest	BRH Seniorenverband Schönberg
09.04.2016	Mitgliederversammlung/ Vorstandswahl 2016 im Museum	Heimattumbund für das Fürstentum Ratzeburg

### Volkshausmuseum in Schönberg e. V.

Allgemeine Information:

Das Haupthaus An der Kirche ist ab 19.09.2015 wegen Umzugs geschlossen, alle geplanten Veranstaltungen finden natürlich statt. Die Freilichtanlage „Bechelsdorfer Schulzenhof“ ist ab dem 05.10.2015 wegen Bauarbeiten nicht mehr für den Besucherkehr geöffnet.

### Bücherei Schönberg Verein K. U. K. e. V.,

Feldstraße 28, 23923 Schönberg,  
Tel. 038828 238288 [www.buecherei-schoenberg.de](http://www.buecherei-schoenberg.de)  
gefördert durch Stadt Schönberg und Landkreis NWM

#### Öffnungszeiten:

Dienstag:	14:30 - 18:30 Uhr
Mittwoch:	09:30 - 13:30 Uhr
Donnerstag:	14:30 - 18:30 Uhr
1. Samstag im Monat:	11:00 - 15:00 Uhr

### Weitere Veranstaltungen des BRH Seniorenverband Schönberg

#### Bund der Ruheständler, Rentner und Hinterbliebenen Ortsverband Schönberg:

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Jeden Donnerstag	14:00 - 15:00 Uhr Seniorenport - in „Rudis Kl. Volkshaus“	BRH

### Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischaun und mitmachen!

<b>Montag</b>	17:30 - 18:30 Uhr 19:00 - 20:00 Uhr	Rückentraining Body-Fitness
<b>Dienstag</b>	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner
<b>Donnerstag</b>	19:00 - 20:00 Uhr	Rückentraining

### Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

<b>immer montags nur im Sommer montags</b>	20:00 - 22:00 Uhr 19:00 - 20:30 Uhr	Volleyball Fußball auf dem Sportplatz in der Amtsstraße)
<b>immer mittwochs</b>	19:00 - 20:30 Uhr	Fußball (im Sommer auf dem Sportplatz in der Amtsstraße)
<b>immer donnerstags</b>	17:00 - 18:30 Uhr 20:00 - 22:00 Uhr	Badminton Volleyball

## Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte

Pelzerstraße 15, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881 759522,  
Fax: 03881 2413

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose- gymnastik
	16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose- gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga
	dienstags	17:30 - 18:30	Schönberg Katharinenhaus
	18:30 - 20:00	Schönberg Katharinenhaus	Hatha Yoga
donnerstags	18:00 - 19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40

## Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

### immer montags

18:00 - 19:00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
19:00 - 20:00 Uhr	Rettungsschwimmer- training für Kinder und Jugendliche	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
20:00 Uhr	Rettungsschwimmer- training für Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)

### immer mittwochs

14-täglich 17:30 - 19:00 Uhr	DRK-Juniorretter	in Wahrsow, Hauptstr. 20 (an der Schule)
---------------------------------	------------------	--

## Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im April 2016

Sie wissen noch nicht was der April für Sie bereit hält?  
Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!

### immer dienstags

Treff der Singergruppe „HARMONIE“

Wo?	Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	17:00 Uhr - 19:00 Uhr
Veranstalter:	Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

### Seniorentreff

Wo?	im Jugendklub Lüdersdorf, Hauptstr. 7
Wann?	13:30 Uhr
Veranstalter:	Volkssolidarität Lüdersdorf

### immer mittwochs

Skatnachmittag

Wo?	Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14:00 Uhr
Veranstalter:	Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

### Donnerstag, 07.04. u. 21.04.

Spielenachmittag (auch für Nichtmitglieder des BRH)

Wo?	Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14:00 bis 17:00 Uhr
Veranstalter:	Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

### Donnerstag, 28.04.2016

Frühlingsfest

Wo?	Hofcafé Voss in Petersberg
Wann?	14:30 Uhr
Veranstalter:	Seniorenverband BRH OV Lüdersdorf

## Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.

(Informationen: Klaus Tietze: 01749775630)

Dienstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch	Fußball für Kinder 10 - 14 Jahre	ab 17:00 Uhr
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch	Badminton allgemein	20:00 - 21:30 Uhr
Donnerstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	Volleyball allgemein	20:15 - 21:45 Uhr

## Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e. V.

Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle  
Wahrsow:

### Judo

Montag	17:00 - 18:00 Uhr	für Kinder vom 5. bis zum 6. Lebensjahr
Montag	17:00 - 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
Montag	18:30 - 20:00 Uhr	für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr und Erwachsene
Mittwoch	17:00 - 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
jeweils am letzten Freitag im Monat	20:00 - 21:30 Uhr	„offene Matte“ für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene

### Mutter-Kind-Turnen und Kinderturnen

Montag:	16:00 - 17:00 Uhr	für 1- und 2-jährige Kleinkinder und
	17:00 - 18:00 Uhr	für 3- bis 5-jährige Kinder

### Bodyforming

Montag	18:05 - 18:55 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene
--------	-------------------	-----------------------------------

### Hatha-Yoga

Montag	19:00 - 20:15 Uhr
--------	-------------------

### FACTS

Mittwoch	von 18:00 - 19:00 Uhr und 19:00 - 20:00 Uhr
----------	--

### Taekwondo

Dienstag	18:30 - 19:30 Uhr	für Kinder
	19:30 - 20:30 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene
Donnerstag	18:30 - 19:30 Uhr	für Kinder
	19:30 - 20:30 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene

### Turnen, Akrobatik und Zirkus

Donnerstag	16:30 - 18:00 Uhr
------------	-------------------

### Zumba

Donnerstag	18:00 - 19:00 Uhr	für Erwachsene
------------	-------------------	----------------

Weitere Informationen auf unserer Homepage  
[www.bsv-wahrsow.de](http://www.bsv-wahrsow.de)

## Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e. V.

Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

**Wochentag/  
Sporthalle an der Grundschule Herrnburg** **SFH Vereinsheim  
Gärtnerieweg 9**

### Montag:

15:00 - 18:00 Uhr	Zirkus	11:00 - 12:00 Uhr	Senioren-sport 60+
19:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis	17:00 - 18:30 Uhr	Qigong
		19:00 - 20:00 Uhr	Balance Aerobic

### Dienstag:

15:00 - 15:45 Uhr	Turnen Kinder 4 - 5 Jahren	09:30 - 10:30 Uhr	Turnen mit Kindern der Tages- mütter
15:45 - 16:30 Uhr	Turnen Kinder 2 - 4 Jahren		
16:30 - 17:15 Uhr	Kinderturnen		
15:30 - 16:30 Uhr	Nordic Walking		
18:30 - 19:30 Uhr	Zumba		
20:00 - 22:00 Uhr	Freizeitfußball		

### Mittwoch:

15:00 - 15:45 Uhr	Kinderturnen Kinder 4 - 6 Jahren	16:30 - 18:00 Uhr	House- dance
15:45 - 16:30 Uhr	Eltern-Kind- Turnen 2 - 4 Jahren	18:15 - 19:15 Uhr	Sport 40+
16:30 - 17:15 Uhr	Eltern-Kind- Turnen 2 - 4 Jahren	19:30 - 20:30 Uhr	Fatburner
18:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis		

### Donnerstag:

18:00 - 19:30 Uhr	Sportmix	17:15 - 18:45 Uhr	Break- dance
19:30 - 22:00 Uhr	Badminton Hobby 30+		

### Freitag:

17:30 - 19:00 Uhr	Just For Fun Volleyball	16:00 - 18:00 Uhr	Ballett
19:00 - 22:00 Uhr	Volleyball Jugendliche/ Erwachsene	18:00 - 19:00 Uhr	Zumba Step

### Samstag:

11:30 - 12:30 Uhr	Step Aerobic
14:30 - 16:00 Uhr	Break- dance

### Sportplatz Grundschule Herrnburg

#### Montag:

16:30 - 18:00 Uhr	E-Jugend	Jahrg. 2006
	1. F-Jugend	Jahrg. 2007
	2. F-Jugend	Jahrg. 2008

#### Dienstag:

16:30 - 18:00 Uhr	1. D-Jugend	Jahrg. 2003/05
	2. D-Jugend	Jahrg. 2004/05

#### Mittwoch:

16:30 - 18:00	E-Jugend	Jahrg. 2006
---------------	----------	-------------

#### Donnerstag:

16:30 - 18:30	1. D-Jugend	Jahrg. 2003/05
	2. D-Jugend	Jahrg. 2004/05

#### Freitag:

16:00 - 17:30 Uhr	G-Jugend	Jahrg. 2009/10
16:30 - 18:00 Uhr	1. F-Jugend	Jahrg. 2007
	2. F-Jugend	Jahrg. 2008

Fragen gerne telefonisch an Lars Junker, Tel: 0176 56820944

## Dassower Jugend-, Kultur und Freizeitverein e. V.

### Träger der Familienbegegnungsstätte Dassow

Die Familienbegegnungsstätte wurde am 11. Januar 2002 eröffnet und ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt Dassow geworden.

Von April bis Dezember 2012 wurde das „Alte Rathaus“ saniert. Gepflegte, helle, freundliche Räume, in denen die Mitglieder unseres Vereins Sie herzlich willkommen heißen, laden ein die kulturellen Angebote anzunehmen.

Wir sind immer für Sie da.

### Montag

14:00 - 15:30 Uhr	Gehirnjogging und Gedächtnistraining
14:30 - 17:00 Uhr	Kurse: „Töpfern und Kreatives Gestalten“
19:00 - 20:30 Uhr	Yoga

### Dienstag

14:00 - 16:30 Uhr	Seniorenkaffee
15:00 - 17:00 Uhr	Spiel- und Krabbelgruppe ab 6 Monate

### Mittwoch

14:00 - 15:00 Uhr	Seniorengymnastik
15:00 - 16:00 Uhr	Vorträge (Pro Senior, etc.)

### Donnerstag

14:00 - 16:30 Uhr	Spielenachmittag für Jung und Alt
14:30 - 17:00 Uhr	„Kreatives Gestalten“

### Jeden 1. Dienstag im Monat

09:30 Uhr	Frühstück mit prominenten Gästen
-----------	----------------------------------

### Jeden letzten Donnerstag im Monat

15:00 Uhr	Geburtstagsfeier für die Geburtstage des Monats ab 70 Jahre
-----------	---

### Geplant sind in loser Folge:

- Filmvorführungen, Buchlesungen, Liederabende
- gemeinsame Kochabende,
- Gartenfeste und Grillabende
- Kurse zur Förderung der Gesundheit: Yoga, Präventive Rückenschule und anderes mit fachlicher Anleitung

Diese Veranstaltungen werden rechtzeitig in der Presse bekannt gegeben!

Für alle wöchentlichen Angebote nehmen wir Anmeldungen an: In der Begegnungsstätte von Montag bis Donnerstag ab 13:00 bis 17:00 Uhr persönlich, Telefon: 038826 88313 oder Handy: 015228172605 (Frau Stuppy)

### Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr  
und nach Absprache

## Heimat- und Tourismusverein Dassow - Tor zur Ostsee e. V.

Der Heimat- und Tourismusverein Dassow trifft sich in unregelmäßigen Abständen in der Altenteiler Kate (Heimatstube) in Dassow, Lübecker Straße 74.

Die jeweiligen Termine entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter [www.ostsee-naturstrand.de](http://www.ostsee-naturstrand.de) oder unserem Schaukasten vor der Heimatstube.

Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anfrage unter 038826 80601 (Frau Hannelore Brusch), 038826 974012 oder mobil unter 0176 50015584 (Herr Hans Espenschied) möglich.

## Sportangebote des SV Dassow 24 e. V.:

### Training in der Dornbuschhalle

Montag	Volleyball (versch. Altersgruppen)	16:30 - 20:30 Uhr
Dienstag	Gymnastik (Damen)	19:30 - 20:30 Uhr
Mittwoch	Judo (Jugend, danach Sen.)	17:00 - 19:30 Uhr
	Gymnastik „Zappelkrabben“	15:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	Gymnastik „RSG Girls“	15:00 - 17:00 Uhr
	Badminton	19:00 - 20:30 Uhr
	Judo (Jugend, danach Sen.)	17:00 - 19:30 Uhr
	Basketball	17:00 - 18:30 Uhr
	Gymnastik (Senioren)	18:30 - 19:30 Uhr
	Sparte Radsport Di. + Do. beim Jugendclub	ab 15:30 Uhr

### Fußball auf dem Sportplatz Dassow

F-Jugend	Montag und Mittwoch	16:30 - 18:00 Uhr
E-Jugend	Montag und Do.	
	(Do. in Kalkhorst)	16:30 - 18:00 Uhr
D-Jugend	Dienstag und Donnerstag	16:45 - 18:15 Uhr
C-Jugend	Dienstag und Donnerstag	17:00 - 18:30 Uhr
1. Herren	Dienstag und Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr
2. Herren	Mittwoch	18:30 - 20:30 Uhr
Oldies	Freitag	ab 18:00 Uhr

Die **Selbsthilfegruppe Rheuma** (der Rheumaliga Mecklenburg-Vorpommern e. V.) im Amtsbereich Schönberger Land trifft sich:

monatlich, jeweils am 4. Mittwoch des Monats um 17:00 Uhr

Wo? Friedensstraße 36, 23942 Dassow

Kontakt: 0172 7022903

Homepage: [rheuma-dassow.jimdo.com](http://rheuma-dassow.jimdo.com)

Alle Rheumatiker und Interessierten sind willkommen.

### gez. D. Krämling

## Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein ,94 e. V.

(SSV - 94 e. V.) telefonisch zu erreichen unter 038823 5400-75 oder per E-Mail: [sv1994@web.de](mailto:sv1994@web.de)

### Montag:

14:00 Uhr - 15:00 Uhr	Senioren-sport
19:30 Uhr - 20:30 Uhr	Aerobic

### Dienstag:

15:00 Uhr - 16:30 Uhr	Radsport U11
16:30 Uhr - 17:30 Uhr	G-Junioren Fußball
17:30 Uhr - 19:00 Uhr	B-Junioren Fußball
19:00 Uhr - 21:30 Uhr	Fußball Freizeit

### Mittwoch:

16:30 Uhr - 18:30 Uhr	D-Junioren Fußball
19:30 Uhr - 21:00 Uhr	Tischtennis und Badminton

### Donnerstag:

16:30 Uhr - 18:00 Uhr	Radsport
18:00 Uhr - 19:30 Uhr	B-Junioren Fußball
19:30 Uhr - 21:30 Uhr	Volleyball

### Freitag:

14:00 Uhr - 15:00 Uhr	G-Junioren Fußball
20:00 Uhr - 22:00 Uhr	Herren-Fußball

## Veranstaltungskalender der Stadt Dassow für April 2015

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
01.04.2016	Mitglieder-	Altenteiler Kate in
Beginn 19:00 Uhr	versammlung und	Dassow
	Mitgliederehrung	

## Wir gratulieren

### Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat April zum Geburtstag

Frau Waltraud Altmann	Schönberg	82 Jahre
Frau Hannelore Bareuther	Schönberg	75 Jahre
Herr Günther Bäuerle	Schönberg	81 Jahre
Frau Rosemarie Bergau	Roduchelstorf	75 Jahre
Frau Ursula Berodt	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Gertraud Blechert	Schönberg	85 Jahre
Frau Lisa Bolt	Selmsdorf	85 Jahre
Frau Ingeborg Bomke	Hof Lockwisch	81 Jahre
Herr Erwin Böttcher	Benckendorf	91 Jahre
Herr Willi Brasch	Schönberg	88 Jahre
Frau Eva Brombach	Feldhusen	91 Jahre
Frau Frieda Dallüge	Dassow	86 Jahre
Frau Elfriede Degener	Dassow	91 Jahre
Frau Erika Eudes	Selmsdorf	81 Jahre
Herr Hans-Dieter Evers	Schönberg	83 Jahre
Frau Hannelore Ewert	Sabow	80 Jahre
Herr Hans-Joachim Federmann	Schönberg	83 Jahre
Herr Heinz Forster	Roduchelstorf	75 Jahre
Frau Wera Forster	Roduchelstorf	70 Jahre
Herr Manfred Goerke	Grieben	81 Jahre
Herr Lothar Gomm	Dassow	84 Jahre
Frau Anke Griewald	Roduchelstorf	70 Jahre
Herr Ernst Gros	Pötenitz	82 Jahre
Frau Edith Hagedorn	Boitin-Resdorf	81 Jahre
Frau Ingeborg Hanisch	Herrnburg	80 Jahre
Frau Dr. Hildegund Heber	Schönberg	75 Jahre
Herr Alfred Hein	Wahrsow	84 Jahre
Herr Heinz Hering	Herrnburg	70 Jahre
Herr Hans Hildebrandt	Dassow	90 Jahre
Herr Horst Hufenbach	Kleinfeld	81 Jahre
Herr Johann Hyrmann	Schönberg	83 Jahre
Frau Anni Jesse	Schönberg	86 Jahre
Herr Hans-Hermann Kähler	Schönberg	88 Jahre
Frau Helga Kessner	Klein Voigtshagen	82 Jahre
Frau Elisabeth Koch	Schönberg	83 Jahre
Frau Ella Kopp	Schönberg	83 Jahre
Frau Ursula Korth	Selmsdorf	81 Jahre
Frau Irmgard Kownatzki	Selmsdorf	84 Jahre
Frau Genofeva Kruse	Schönberg	92 Jahre
Frau Ingeburg Krzimirski	Dassow	82 Jahre
Frau Christa Lüdtko	Schönberg	70 Jahre
Frau Anita Lütgens	Boitin-Resdorf	80 Jahre
Frau Charlotte Maletzki	Boitin-Resdorf	81 Jahre
Herr Wolfgang Martin	Flechtkrug	75 Jahre
Herr Josef Matzke	Schönberg	87 Jahre
Frau Inge Mauch	Schönberg	84 Jahre
Frau Elisabeth Meese	Schönberg	90 Jahre
Frau Alwine Meyer	Schönberg	87 Jahre
Herr Jürgen Meyer	Pötenitz	70 Jahre
Frau Ursula Meyer	Schönberg	82 Jahre
Frau Christel Mursall	Wahrsow	80 Jahre
Frau Inge Musiol	Schönberg	82 Jahre
Frau Marga Otto	Schönberg	88 Jahre
Herr Franz Parton	Lüdersdorf	84 Jahre
Frau Gertrud Poley	Dassow	93 Jahre
Frau Gertrud Prestin	Schönberg	85 Jahre
Frau Marianne Pruß	Paltingen	75 Jahre
Herr Jürgen Retelsdorf	Herrnburg	85 Jahre
Frau Edith Rindert	Schönberg	94 Jahre
Frau Ilse Ritter	Dassow	75 Jahre
Herr Heinz Rösner	Schönberg	87 Jahre
Frau Rosemarie Schirmacher	Schönberg	80 Jahre

Frau Edeltraut Schleritt	Herrnburg	75 Jahre
Frau Adeltraud Schumacher	Herrnburg	85 Jahre
Herr Heinz Schwarz	Hof Lockwisch	83 Jahre
Frau Hertha Spudat	Palingen	82 Jahre
Frau Hiltrud Steffen	Schönberg	75 Jahre
Frau Gunda Stephan	Dassow	85 Jahre
Frau Helga Stohl	Dassow	84 Jahre
Herr Otto Storjohann	Lauen	93 Jahre
Frau Brunhilde Stritz	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Herta Ströhl	Herrnburg	86 Jahre
Herr Friedrich Thimm	Hof Lockwisch	84 Jahre
Herr Adolf-Friedrich Trappe	Schönberg	83 Jahre
Herr Fritz Unthan	Selmsdorf	84 Jahre
Frau Margarete Wellmann	Herrnburg	94 Jahre
Frau Dora Wendt	Schönberg	89 Jahre
Herr Werner Wendt	Herrnburg	95 Jahre
Frau Monika Wigger	Törpt	75 Jahre
Herr Diedrich Wilken	Klein Siemz	80 Jahre
Herr Konrad Woitanowski	Dassow	82 Jahre
Herr Ditmar Zaharzewski	Schönberg	70 Jahre

**25.04. - 29.04.** - Klassenfahrt der Klasse 9a nach Amsterdam  
 Es wartet ein tolles Programm auf die Schüler und die begleitenden Lehrer, z. B. ein Besuch im „Anne-Frank-Museum“, ein Aufenthalt bei „Madame Tussauds“ und im „Amsterdam Dungeon“. Des Weiteren machen wir eine Grachtenfahrt und verkosten zahlreiche Käsesorten.  
 Diese tolle Abschlussfahrt konnte nur möglich werden, weil uns zwei ortsansässige Firmen finanziell unter „die Arme gegriffen“ haben. **Vielen Dank dem „food-industrie-service“ und der „SBS-IT GmbH“.** Diese Unterstützung ist für uns nicht selbstverständlich - wir revanchieren uns ...

**Die Schüler und Lehrer der  
 Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg**

**Goldene Hochzeit feiern**

Gudrun und Karl-Heinz Gellfart in Sülsdorf  
 Christel und Wilfried Grabau in Schönberg  
 Monika und Hans-Rudolf Roth in Pötenitz

## Kirchliche Nachrichten

### Veranstaltungen der Kirchengemeinde Herrnburg

#### Gottesdienste

Regelzeit: 10:30 Uhr

- 03.04.** **Quasimodogeniti**  
 14:00 Propst Dr. Siegert  
 Pastor Meyer  
 Ordinationsgottesdienst
- 10.04.** **Miserikordias Domini**  
 10:30 Pastorin Prien
- 17.04.** **Jubilate**  
 10:30 Pastor Meyer  
 mit Kindergottesdienst
- 24.04.** **Kantate**  
 10:30 Gemeidepäd. Awe und Konfirmanden/innen  
 Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden/innen

Gottesdienst im Pflegezentrum Wahrsow  
 27. April um 15:30 Uhr mit Pastor Ries

#### Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinde

Kirche für Kinder (Kl. 1 - 3)	jeden Montag	15:45 - 17:00 Uhr
Musikensemble	jeden Montag	17:00 - 18:00 Uhr
Nähgruppe	jeden Dienstag	18:00 - 20:30 Uhr
Kirche für Kinder (Kl. 4 - 6)	jeden Mittwoch	15:45 - 17:00 Uhr
Krabbelgruppe	jeden Donnerstag	ab 09:00 Uhr
Seniorenachmittag	15. April	15:00 Uhr

#### Sie können unsere Räume mieten

Wir vermieten unsere Räume im Gemeindezentrum für Feierlichkeiten. Der Saal ist für ca. 50 Personen, der große Gruppenraum für ca. 20 Personen geeignet und bietet in Kombination mit dem Foyer und der Küche ideale Voraussetzungen. Konditionen und Infos: 038821 60029.

### Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow



Lübecker Str. 68, 23942 Dassow  
 Tel.: 038826 80637

#### Veranstaltungen der Kirchengemeinde Dassow

##### Gottesdienste

- 3. April**  
 10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
- 10. April**  
 10:00 Uhr Gottesdienst
- 17. April**  
 10:00 Uhr Gottesdienst

## Schulnachrichten

### Information Regionale Schule Schönberg

**Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,**  
 die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2015/2016 über unsere schulischen Aktivitäten informieren.

Was haben wir uns für den April 2016 vorgenommen?

Am **05.04., 14.04. und 15.04.** werden in den Klassenstufen 7 bis 10 die Präventionsgespräche mit Frau Schott (Drogenbeauftragte der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle Schwerin) zum Thema „Drogen sind kein Weg zum Glück“ durchgeführt. Diese Veranstaltung war ursprünglich für die Projektwoche im September 2015 geplant, müsste aber leider verschoben werden. (Siehe 19.04.2016!)

**06.04.** - Am Nachmittag dieses Tages führen alle Fachlehrer an unserer Schule die „Fachlehrersprechstunde“ durch. Wenn Schüler und Eltern also Sorgen und Probleme haben, gilt es, diese Chance zu nutzen. Die Lehrer würden sich aber auch über konstruktive Vorschläge und Hinweise seitens der Eltern freuen, denn unsere Schule „lebt“ vom Miteinander.

**08.04.** - „Talente stellen sich vor“  
 Diese Veranstaltung beginnt um 17:00 Uhr im Foyer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg. Schüler aus den Klassen 5 und 6 stellen sich und ihre Begabungen vor, dazu gehören das Musizieren, das Bogenschießen, das Schattenspiel und und und.  
 Alle, die sich für junge Akteure interessieren, sind herzlich eingeladen.

Am **Dienstag, dem 19.04.2016**, um 19:00 Uhr, findet eine Elternversammlung bzw. einen Elterninfoabend zur Drogenproblematik mit Frau Schott statt.  
 Ort: Regionale Schule mit Grundschule Schönberg  
 Wir hoffen auf eine rege Teilnahme!

**24. April**

10:00 Uhr Plattdeutscher Gottesdienst

Nach jedem Gottesdienst laden wir herzlich zu einer Tasse Kaffee im Pfarrhaus ein!

**Regelmäßige Termine**

**Gemeindefrühstück**  
dienstags - 14-täglich um 9 Uhr  
Termine: 12. und 26. April

**Gemeindeabendbrot mit theologischen Gesprächen**  
donnerstags - 14-täglich um 19 Uhr  
Termine: 14. und 28. April

**Kirche mit Kindern**  
Mittwoch, 13. April

**Christenlehre**  
montags um 15 Uhr

**Konfirmandenunterricht**  
Vorkonfirmanden: donnerstags um 15:00 Uhr  
Hauptkonfirmanden: dienstags um 15:15 Uhr

**Junge Gemeinde**  
Dienstag, 19. April

**Gottesdienste in Selmsdorf/Sankt Marienkirche**

**Sonntag, 3. April**  
um 10:30 Uhr Gottesdienst für Kinder

**Sonntag, 24. April**  
um 10:30 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, 1. Mai**  
um 10:30 Uhr Gottesdienst mit Taufen

**Sonntag, 8. Mai**  
um 10:30 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden

**Sonntag, 15. Mai (Pfingsten)**  
um 10:00 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation mit heiligem Abendmahl

**Konfirmiert werden:** Jan Dombrowski, Jona Hoehle (Herrnburg), Yasmin Jäger, Lena Saß, Kimberley Schorch, Marcel Schumann, Jasmin-Kathleen Springer, Jannik Wedhorn, Zeno Wigger

**Veranstaltungen**

Samstag, 16. April von 10:00 bis 12:30 Uhr Klamottenkiste in der Kirche und Spielmarkt im Gemeindehaus (Hinterstraße 11).

**Gruppen (im Gemeindehaus)**

<b>Montag</b>	
Kirchen-Zwerg (1 - 3 Jahre)	09:30 Uhr
(wöchentlich)	
Kirchen-Knirpse I (3 - 6 Jahre)	15:00 Uhr
4. April, 18. April, 2. Mai	
Bastelkreis	17:30 Uhr
(wöchentlich)	
Bastel- und Handwerkerkreis	15:00 Uhr
11. April, 25. April	
Chor	20:00 Uhr
wöchentlich	
<b>Mittwoch</b>	
Christenlehre (1. - 3. Klasse)	15:00 Uhr
Christenlehre (4. - 6. Klasse)	16:00 Uhr
Vorkonfirmanden (vierzehntägig)	17:00 Uhr
Hauptkonfirmanden (vierzehntägig)	17:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	
Kirchen-Knirpse II (3 - 6 Jahre)	15:00 Uhr
7. April, 21. April, 12. Mai	
<b>Freitag</b>	
Seniorentreff	15:00 Uhr
22. April	

**Vereine und Verbände****Kleider- und Spielzeugmarkt**

Kita „Haus der kleinen Waldgeister“ Herrnburg



Bekleidung Gr. 50 - 170



in der Turnhalle Herrnburg  
(Grundschule)  
Gärtnerieweg 7

**Sonntag, 10.04.2016**  
**9.30 - 12:00 Uhr**

Grillwurst, Kaffee,  
Kuchen, belegte Brötchen...

**Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher!!**

Neue Anmeldungen erfolgen unter der Email  
Herrnburg.Kita.Flohmarkt@gmail.com  
Bitte bis zum 13.03.16 anmelden!

**Wir laden alle werdenden Mütter**  
sowie Mütter mit Kind im Tragegurt  
zu einem Vorverkauf  
"Rund ums Baby"  
bereits ab **9:00 Uhr** ein.

**Traditionelles****Osterfeuer**

veranstaltet vom Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neuleben / Boitin-Resdorf

**Wann: Gründonnerstag**  
**24.03.2016 18.00 Uhr**

**Wo: Freiwillige Feuerwehr**  
**Neuleben/Boitin-Resdorf**

**Für das leibliche Wohl ist mit**  
**Getränken und Gegrilltem vom**  
**Holzkohlegrill gesorgt.**





**Osterfeuer**

Der Förderverein der Ortsfeuerwehr Selmsdorf e.V. lädt zum Osterfeuer ein.

Wann: Ostersonntag  
 Am 26. März 2016 ab 15.00 UHR

Wo: In Selmsdorf...

Auf der Wiese hinter der „Bäckerei Kleinfeld“  
 Für das leibliche Wohl ist gesorgt.  
 Die Jugendfeuerwehr sorgt für Stockbrot.

Für die Kinder steht ein Kinderkarussell bereit.

- Anzeige -

**Süßkartoffeln aus North Carolina**  
 International Sweet Potato Week vom 14.-24. März 2016

Im März dreht sich zehn Tage lang alles um das orange Wurzelgemüse aus den USA. In vielen Supermärkten warten besondere Aktionen auf Sie. Erfahren Sie, was die gesunden Allrounder auszeichnet und so besonders macht. Amerikaner kennen und schätzen die süße Knolle seit Jahrhunderten. Hier kommt sie häufig auf den Tisch und wird gerne auf vielfältige Weise zubereitet. Die beliebte Sorte Covington wird vor allem in North Carolina und den Südstaaten angebaut. Sie ist länglich, von oranger Farbe und schmeckt leicht süßlich. Dank spezieller Lagerung ist sie bei uns das ganze Jahr über in hoher Qualität erhältlich. Süßkartoffeln sind besonders reich an Nährstoffen. In ihnen stecken komplexe Kohlenhydrate, die den Körper mit wichtiger Energie versorgen. Das gesunde, vitaminreiche Trendfood ist in der vegetarischen und veganen Küche sehr beliebt. Diabetiker greifen wegen ihres niedrigen glykämischen Index zu ihnen. Probieren Sie Süßkartoffeln als edle Vorspeise Ihres Feiertagsmenüs. Dieses und weitere köstliche Rezepte finden Sie auf [www.suesskartoffeln-usa.de](http://www.suesskartoffeln-usa.de).



Süßkartoffel-Turm – Raffiniertes und festliches Fingerfood

**Jüngere Gartenhilfe (m/w)**  
 (Hecken schneiden, Rasen mähen, kärchern, Beetpflege, etc.) für Grundstück in 23923 Schattin 1x pro Woche auf "Minijob-Basis" gesucht  
 Telefon 038821-60969 oder email: [gh-schattin@web.de](mailto:gh-schattin@web.de)

**FLOHMARKT  
 IN HERRNBURG**

Wann: Samstag, den 02. April 2016  
 Wo: am Bahnhof/  
 Direkt vor Auto-Service Lieweke

Im Programm:  
**GETRÄNKE & WURSTVERKAUF**

Informationen:  
 Tel.: +49 172 218 54 86

- Anzeige -

**Achtung: Fasten kann Gichtanfälle auslösen**

Fasten ist im Trend. Gesund ist der strenge Verzicht aber nicht für jeden, denn Fasten kann einen Gichtanfall auslösen. Durch Fasten oder entwässernde „Diät Helfer“ wird dem Körper oft Wasser entzogen. Dadurch steigt der Anteil an Harnsäure. Auch werden beim Fasten Fettzellen abgebaut, wobei sich sogenannte Purine bilden können. Diese können ebenfalls den Harnsäurespiegel steigen lassen. Ziel jeder Gicht-Behandlung ist es, den Harnsäurespiegel dauerhaft unter 6 Milligramm pro Deziliter (mg/dl) zu senken und zu halten. Denn bei Gicht ist die Harnsäure im Blut erhöht. Wird sie nicht gesenkt, können sich mit der Zeit Harnsäurekristalle im Gewebe und an den Gelenken und Organen ablagern. So entstehen schmerzhafte Entzündungen und Schäden. Ein wichtiger Baustein ist die Ernährung: Purin- und fruktosearm sollte sie sein. Welche Speisen und Getränke sich für Gicht-Patienten lohnen und welche vermieden werden sollten, erklärt der Patientenratgeber von Berlin-Chemie, kostenfrei zu bestellen per E-Mail an: [gicht@haas-health.de](mailto:gicht@haas-health.de).



Statt zu fasten bei Gicht lieber genau auf die Ernährung achten. Tipps gibt eine kostenfreie Broschüre.  
 Foto: Fabrice Lerouge/Getty Images

- ANZEIGE -

**Diabetes-Aktion „Wissen was bei Diabetes zählt: Gesünder unter 7“ kommt am Weltgesundheitstag nach Schwerin**

Die WHO stellt am diesjährigen Weltgesundheitstag das Thema Diabetes in den Mittelpunkt – allein in Deutschland sind 7,6 Mio. Menschen betroffen. An diesem Tag startet die von Sanofi initiierte bundesweite Diabetesaktion „Wissen was bei Diabetes zählt: Gesünder unter 7“ ihre diesjährige Aufklärung – und zwar am 7. April 2016 in Schwerin.

**Diabetes-Risikocheck:** Am Donnerstag und Freitag, 7. und 8. April, haben alle Besucher des Schlosspark-Centers von 9.30 bis 20 Uhr die Möglichkeit, an einem Diabetes-Risikocheck teilzunehmen. Menschen mit Diabetes können ihren Langzeitblutzuckerwert (HbA<sub>1c</sub>) prüfen lassen: Er sollte „unter sieben“ liegen, um Folgeerkrankungen vorzubeugen. Das Blutzuckermessgerät MyStar Extra® ist ein Blutzuckermessgerät, das zwischen den Arztbesuchen den HbA<sub>1c</sub>-Schätzwert berechnet. Dieses Gerät können sich Menschen mit Diabetes am Stand erläutern lassen.

**Insulintherapie als Chance:** Sollte der Langzeitblutzuckerwert bei Menschen mit Typ-2-Diabetes nach einer Lebensstiländerung mit mehr Bewegung und gesunder Ernährung sowie Tabletten weiterhin über sieben Prozent liegen, kann eine Insulintherapie die Chance bieten, die Blutzucker-Zielwerte zu erreichen. Schulungsprogramme wie *bot* leben können den Einstieg erleichtern. Was wünschen sich Menschen mit Diabetes für ihre Therapie und was stört sie am meisten? Auf Postkarten können Betroffene ihre Wünsche notieren, diese werden gesammelt und ausgewertet.

**Tipps vom Koch der Deutschen Fußball-Nationalmannschaft und Daniel Schnelting**

Ernährung und Bewegung sind wichtige Säulen, nicht nur im Diabetes-Management: wie jeder einfach gesunde Gerichte zubereiten kann, zeigt der Koch der Deutschen Fußball-Nationalmannschaft, Holger Stromberg, am Donnerstag um 11 Uhr und um 14.30 Uhr. Daniel Schnelting, dreifacher Deutscher Meister im 200m-Sprint, lebt selbst mit Diabetes und beantwortet Fragen rund um die Erkrankung und Bewegung. Besuchen Sie „Wissen was bei Diabetes zählt: Gesünder unter 7“ im Schlosspark-Center in Schwerin!



# Wohnungs- und Immobilienmarkt ✓



**Selmsdorf**  
 Baugrundstücke,  
 ruhige Wohnlage,  
 vollerschlossen,  
 z.B. 707 qm 74.235,- €  
 www.stag-stadtbau.de  
 Tel. 03 84 27/45 27

**Dassow**  
 Wohngebiet an der Schillerstraße  
 voll erschlossen  
 2. Bauabschnitt hat begonnen  
 z. B. 541 m<sup>2</sup> 48.149,00 Euro  
 www.stag-stadtbau.de  
 Tel. 03 84 27/45 27

**Großes Haus**  
 in der Sietower Bucht (Müritz) zu verkaufen!  
 Dazu, Bootshaus an der Müritz! (Ca. 1 km Luftlinie)  
 Exposé anfordern unter: [aga-gross@t-online.de](mailto:aga-gross@t-online.de)

**Landgesellschaft**  
 Mecklenburg-Vorpommern mbH

Mecklenburg Vorpommern  
*MV tut gut.*

**Wir kaufen Ackerland und Grünland**

Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.  
**Sprechen Sie uns an, Herr Cunitz berät Sie gern!**  
 Telefon: 03866 404-324 · E-Mail: [matthias.cunitz@lgm.v.de](mailto:matthias.cunitz@lgm.v.de)  
 Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH · Lindenallee 2a · 19067 Leezen

[www.lgm.v.de](http://www.lgm.v.de)

**Immobilienobjekt im  der Pfalz**

Einstige Gartenvilla mit prachtvollem Festsaal, Seminarzimmer, großzügiges Außengelände mit Terrasse, Wald-Biergarten, Waldgrundstück, Parkmöglichkeiten, angegliedertes Wohnhaus mit Garten, Baugrundstücke, 5000 qm Gesamtfläche.

15 Fußminuten zu historisch reizvoller Kleinstadt, 10 km zur nächsten Stadt, 1 Stunde Frankfurt/Flughafen.

Kein Renovierungsstau, 2009/11 umfassend renoviert, laufender Gastronomiebetrieb.

Sofort bezugs- und übergabebereit. Großartige Möglichkeiten in Alleinlage mit Anbindung an Naturbad, Sport- und Freizeitzentrum und riesigem Waldgebiet: Seminarbetrieb, Erlebnispädagogik, Kulturstätte, Ausflugsziel ...

**Tel: 0049 151 15777785**

# STELLEN-, Aus & Weiterbildungsmarkt



Wir sind ein junges, engagiertes und aufstrebendes Unternehmen und suchen zur Verstärkung unseres Teams per sofort einen/eine

**Maler/in Gesellen**

**Anforderungen:**

- abgeschlossene Berufsausbildung
- Berufserfahrung
- flexibel, körperlich belastbar, teamorientiert sowie selbstständiges Arbeiten
- Erfahrungen im Bereich der Wärmedämmung sowie Bodenbelagsarbeiten
- Führerschein Klasse B (Alt 3) erforderlich

**Wir bieten:**

- tariflich Bezahlung
- 40 Std. Woche
- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Urlaubsgeld
- ein angenehmes Betriebsklima

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, bitte senden Sie diese schriftlich oder per Mail an:

**Kontakt**  
 An der Trave 9  
 23923 Selmsdorf  
 Telefon 038823 - 55 76 06  
 Mobil: 0151 - 61 55 76 06  
[job@maler-albeck.de](mailto:job@maler-albeck.de)  
[www.maler-albeck.de](http://www.maler-albeck.de)

**Malermeister MARTIN ALBECK**

*Bewerben Sie sich jetzt!*

**Sie suchen AZUBIS?**  
 Lassen Sie sich finden!

**... mit dem Ratgeber AUSBILDUNG 2017**  
 für jeden Landkreis in Mecklenburg-Vorpommern

**Rufen Sie uns an und lassen Sie sich ein Angebot erstellen.**

Doreen Mahncke 039931/579-57 <a href="mailto:d.mahncke@wittich-sietow.de">d.mahncke@wittich-sietow.de</a>	Kirsten Bunge 039931/579-50 <a href="mailto:k.bunge@wittich-sietow.de">k.bunge@wittich-sietow.de</a>
Manuela Köpp 039931/579-47 <a href="mailto:m.koepf@wittich-sietow.de">m.koepf@wittich-sietow.de</a>	Antje Bergholz 039931/579-32 <a href="mailto:a.bergholz@wittich-sietow.de">a.bergholz@wittich-sietow.de</a>

**VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH**  
 Heimat- und Bürgerzeitungen

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · [www.wittich.de](http://www.wittich.de)



**Frühlingsfrische Deko an Ostern**

spp-o Ostern ist ein wahres Familienfest. Ob das Osterfrühstück mit der ganzen Familie, das gemeinsame Eierfärben oder der Besuch eines Osterfeuers. Die Kerze ist dabei ein wichtiges Element. Ursprünglich steht sie dabei symbolisch für das Leben. Heutzutage ist sie zusätzlich ein nicht wegzudenkendes Deko-Accessoire. Denn beim zweitwichtigsten Familienfest der Deutschen wird besonders viel Wert auf eine gelungene Dekoration mit schönen Kerzen gelegt. In diesem Jahr zählen Kerzen in sanften Pastelltönen genauso wie in frischen und kräftigen Farben dazu. Ein besonderer Hingucker sind zum Beispiel die Spitz- und Stumpenkerzen „Weißes Kaninchen“ von eika. In frischem Quittengelb, hellem Pistaziengrün und einem zarten rosa Beerenrot zeigen sie liebevoll gezeichnete weiße, fröhlich hüpfende Kaninchen. Neben dem Design überzeugen sie auch durch ihre Qualität: Alle eika-Kerzen sind mit dem RAL Gütezeichen versehen. Es belegt, dass sie einer strengen Qualitätsprüfung unterzogen wurden, rauch- und rußarm sowie schadstofffrei sind und einen gleichmäßigen Abbrand aufweisen. Neue Formen und Farben bestimmen das Bild auf Feiern, in Wohnzimmern oder Gärten. Mit dem Trendsetter, dem Mini-Lara-Glas „Frühling“, setzt eika ein leuchtendes Zeichen für wohlthuendes und sanftes Licht in frischen Frühlingsfarben. Die beliebten Kerzen im Glas von eika sind zusammen mit Stumpen- und Spitzkerzen mit den weißen Kaninchen das perfekte Deko-Highlight auf jeder Ostertafel.



Frühlingsfrisch und liebevoll mit einem Kaninchen verziert: die neuen eika Stumpenkerzen.

Foto: Bolsius Deutschland GmbH/ak-zo

**Frohe Ostern**  
wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

wünscht das Team von

Ihre Dornbusch Apotheke in Dassow

Wir beraten, helfen und informieren gerne.

Friedensstr. 25 • 23942 Dassow  
**Telefon: 038826/8 02 16**

**Frohe Ostergrüße**

**FrISCHE Farben für frISCHE Ideen!**

- Ausführung sämtlicher Malerarbeiten
- Kreative Wandgestaltungen
- Bodenbelagsarbeiten
- Fassadengerüstbau
- Wärmedämmverbundsysteme
- Fassadenbeschichtung
- Lieferung und Verkauf für Selbstverbraucher

Wir beraten Sie gern - kompetent und kostenfrei.

**Firmensitz**  
An der Trave 9  
23923 Selmsdorf  
**Postanschrift**  
Am Wasserwerk 13  
23923 Selmsdorf

**Kontakt**  
Tel.: 038823 - 55 76 06  
Fax: 038823 - 55 76 07  
Mobil: 0151 - 61 55 76 06  
info@maler-albeck.de  
www.maler-albeck.de

**Malermeister MARTIN ALBECK**

**Herzliche Ostergrüße**

**Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien sonnige Osterfeiertage!**

Ihr persönlicher Ansprechpartner  
**SIEGBERT KELL**  
**Telefon: 0451/49051916**

**VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG**  
Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0  
Fax 039931/57930 · e-mail: s.kell@wittich-sietow.de




**wünscht  
ein erholsames Osterfest**

Dorfstraße 6 · 23923 Groß-Bünsdorf · Tel. 038828/2 07 55  
maurinenhof.mozar@t-online.de



**Nötzelmann  
Herrnburg**

Am Bahnhof 1 · 23923 Herrnburg  
Tel. 038821 60222 · Fax 038821 60221  
E-Mail: kontakt@edeka-herrnburg.de  
www.edeka-herrnburg.de  
Öffnungszeiten:  
Mo. - Sa. 8:00 - 20:00 Uhr  
So. geschlossen




Wir liefern Lebensmittel.

Wir wünschen  
**Sonnige  
Osterfesttage!**

**Ausruhen auf dem Fotokissen**

Wer den Oster-sonntag schon früh mit der Suche nach den bunt bemalten Eiern und gut versteckten Präsenten begonnen hat, darf sich danach auf einem Fotokissen entspannen. Unter [www.cewe.de](http://www.cewe.de) gibt es Kissenbezüge, die sich ganz nach Belieben mit dem persönlichen Lieblingsmotiv bedrucken lassen. Per Internet wird einfach das Wunschfoto hochgeladen und



Zum Kuschneln schön sind Fotokissen mit einem frei wählbaren Motiv. Foto: djd/CEWE

kommt wenige Tage später auf ein Kuschnelkissen gedruckt nach Hause. Über dieses Geschenk freuen sich neben den Jüngsten auch die Großeltern, die für ein Kissen mit dem Konterfei ihrer Enkel garantiert einen Ehrenplatz auf dem Sofa finden werden. Ein Dauerbrenner ist auch die Fototasse - besonders, wenn sie mit Familienfotos oder passend zum Anlass mit einem Häschenmotiv bedruckt ist. Wird das Trinkgefäß darüber hinaus mit Kresse oder Katzensgras bepflanzt, verwandelt es sich im Nu zum Ostemest. Im frischen Grün machen sich leckere Schokoladeneier und kleine Aufmerksamkeiten besonders gut. Wer es zu Ostern nicht nur eiförmig, sondern auch eckig mag, freut sich über eine Brotdose mit individuellem Aufdruck. Sie ist ein praktischer Begleiter für den Kindergarten, die Schule oder das Büro. Bei Jugendlichen und Erwachsenen kommen auch individuelle Schutzhüllen für das Smartphone gut an. Gerade das persönliche Motiv spielt dabei eine entscheidende Rolle.

**Herzliche  
Ostergrüße**

an alle Kunden,  
Geschäftspartnern  
und deren Familie





**Brennpunkt  
Schönberg**

- BERATUNG - PLANUNG -  
- MONTAGE - SERVICE -

KAMINE, ÖFEN  
UND SCHORNSTEINE

Andreas Eichner  
Falkenhagener Str. 26 · 19217 Groß Rünz  
Telefon: 038873/337077, 0171/5730244  
brennpunkt-schoenberg-mv@web.de



WERBUNG & GESTALTUNG  
*design* STUDIO

- Entwurf und Gestaltung
- Logoentwicklung
- Schilder
- Fahrzeugbeschriftung
- Werbeplanen
- T-Shirt Druck
- Digitaldruck

August-Bebel-Straße 5  
23923 Schönberg  
Fon 162 44 22 637  
drewes@lau-schoenberg.de

**Kreativer Osterhase**

Meister Lampe freut sich über frühlingshafte Foto- und Deko-Ideen

(djd). Ostern ist das Familienfest im Frühling. Entsprechend farbenprächtig und fröhlich darf es dabei zugehen - von der heiteren Stimmung der Gäste über die Dekoration rund ums Haus bis hin zum ein oder anderen Mitbringsel. In diesem Jahr zeigt sich der Osterhase in vielen Formen, denn im Trend liegen originelle Geschenke mit zauberhaften Häschenmotiven, am liebsten möglichst kreativ und selbst gestaltet.



Liebevoll mit individuellen Fotos gestaltete Ostergrüße kommen garantiert gut an.  
Foto: djd/CEWE

*Festtagswunsch  
zur Osterzeit:  
Frühling, Sonne,  
Heiterkeit!*

Steinmetzbetrieb  
**KAULFERSCH** seit 1960  
Inh. Vinzenz Kaulfersch  
Steinmetz- und Steinbildhauermeister  
Ratzeburger Straße 95 · 23923 Schönberg  
Tel.: 03 88 28/2 13 25 · Fax: 03 88 28/2 22 24 · Funk: 0160/94 91 37 86

*Wir wünschen ein frohes  
Osterfest*

Schlüsselfertige Erstellung und Sanierung von:

- Wohnungsbauten
- Industriebauten
- Gewerbebauten

SZ-Bau GmbH Schönberg  
Technology-Straße 3a • 23923 Schönberg  
Tel.: (038828) 239-0 • Fax: (038828) 239-20  
[www.sz-bau.de](http://www.sz-bau.de) • [info@sz-bau.de](mailto:info@sz-bau.de)

Ob auswärts oder im Gebäude:  
Das Osterfest sei voller Freude!

**Haus am Brink**  
Pflegezentrum Lüdersdorf  
Vollstationäre Pflege  
und **Tagespflege**

Bei uns werden Sie kompetent und mit Herz gepflegt.  
**Wir beraten Sie in allen Fragen der Pflege. Bitte informieren Sie sich!**  
Am Brink 11, 23923 Wahrsow, Tel. 038821/613-0, E-Mail: [Hesse@hausambrink.de](mailto:Hesse@hausambrink.de)




**Herzliche Ostergrüße**

**Jubi-Woche**  
**30.03. - 06.04.**  
**Tägl. neues Knallerangebot!**



Inh. Ulrike Säcker  
 August-Bebel-Straße 22 · 23923 Schönberg  
 Tel.: 038828/20174

**Die Feiertage genießen**

spp-o Die letzten Feiertage wie Weihnachten und Neujahr liegen längst hinter uns. Das neue Jahr hat uns mit seinen Alltagsthemen schon wieder voll in Beschlag genommen und wir sind schon wieder in den üblichen „Alltagstrott“ übergegangen – doch bald winken die nächsten großen Feiertage: Ostern! Ein schöner Anlass, um endlich wieder Zeit mit der Familie



Foto: fotokasz/fotolia.com/pely/spp-o

zu verbringen, für ausgiebige Spaziergänge in der ersten Frühjahrs Sonne und einen geselligen Abend mit guten Freunden um das lodernde Osterfeuer. Zum Fest wird natürlich auch nach Herzenslust geschlemmt – verwöhnen Sie Ihre Liebsten mit süßem Gebäck oder einem festlichen Menü. Viele spannende und interessante Osterrezepte stehen in Büchern, Zeitschriften oder im Internet zur Verfügung (www.pely.de). Doch nicht nur das richtige Rezept und die Auswahl guter Lebensmittel sind wichtig, sondern auch die Vorbereitung in der Küche – Mülleimerbeutel, Backpapier oder Gefrierbeutel dürfen an solchen Tagen nicht fehlen. Es gibt mittlerweile Hersteller, die sich auf die Produktion von klimafreundlichen Folienprodukten spezialisiert haben. So bietet z. B. Pely mit Produktion in Schleswig-Holstein klimafreundlich zertifizierte Produkte wie Gefrier-, Müll- und Frühstücksbeutel an, womit auch Sie Ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Pely Gefrierbeutel verursachen nachweislich 30 % weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen als herkömmliche Beutel. Damit können Sie sorglos eventuelle Reste nach dem Schlemmermahl einfrieren. Auf jeden Fall sollten Sie sich eine Einkaufsliste erstellen und rechtzeitig planen. In diesem Sinne: Frohe Ostern!



**Rati** **Raumausstatter & Tischler GmbH**

Lübecker Str. 44  
 23923 Schönberg/M.

Fachgeschäft  
 August-Bebel-Str. 43  
 Tel. 03 88 28-2 43 75

Tel./Fax 03 88 28/2 15 40  
 Fax 2 05 07

info@rati-schoenberg.de

**Frohe Ostern**



**ETL** | **Freund & Partner GmbH**  
 Steuerberatung in Schönberg  
 Jan Clasen, Steuerberater

**Steuern Sie Ihre Steuern!**

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- Existenzgründungen
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Finanzierungsberatung
- Branchenanalysen, Betriebsvergleiche
- Vorausschauende, steuergestaltende Beratung

**Freund & Partner GmbH**  
 Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg  
 fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg  
 Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de

*Frohe Ostern*



**Wünscht Ihnen Ihre Praxis für Körper & Seele**  
 natürlich heilen



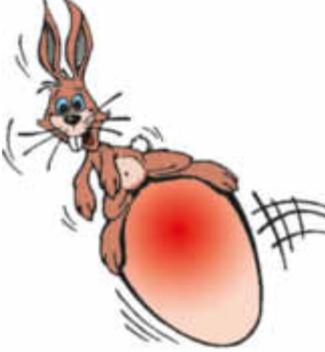
Um ein glückliches Leben führen zu können, müssen Körper und Seele gesund sein und harmonisch zueinander stehen. Lebensumstände, Ernährung sowie Stress überziehen unseren Körper immer öfter mit chronischen Schmerzen. Wir möchten Sie dabei unterstützen Ihren Körper zurück ins Gleichgewicht zu bringen.

**Wir, für Ihr Wohlbefinden**

Auch bei uns  
**- medizinische und kosmetische Fußpflege -**

Dassower Straße 6 · 23923 Schönberg · 03 88 28/844 277





# Fröhliches Osterfest

## Emil Hempel, Buchhandlung, Schönberg i. Meckl.

Bernd Räsenhöft e. K.

Buchhandlung, Bürobedarf, Schreibwaren, Postagentur  
 Marienstraße 2, 23923 Schönberg  
 Tel. 038828 21543, Fax 038828 5600, e-Mail: [Buchhandlung.Hempel@t-online.de](mailto:Buchhandlung.Hempel@t-online.de) Seit 130 Jahren



*Frohe  
Ostern*

wünscht Ihnen

*Friseursalon  
„Liane“*

**Inh. Liane Schulze**

23923 Schönberg  
 August-Bebel-Straße 22  
 Tel.: 038828-21867  
 Di. - Fr. 7<sup>30</sup> bis 17<sup>30</sup> Uhr  
 Sa. 7<sup>30</sup> bis 11<sup>00</sup> Uhr



## RICO SROCK

KFZ - MEISTERBETRIEB

Sabower Höhe 2b / 23923 Schönberg

0157 / 37 25 64 97

[www.auto-service-schönberg.de](http://www.auto-service-schönberg.de)

wünscht

# frohe Ostern



*Ein frohes Osterfest im Kreise  
Ihrer Familie und Freunde  
wünscht Ihnen*

Lübecker Str. 7  
23923 Schönberg  
Meckl.-Vorp.  
Tel. 03 88 28/2 12 69

Lübecker Str. 63  
23942 Dassow  
Tel. 03 88 26/8 61 90



# SCHWABE



Bäckerei Cafe

Bäckerei und Konditorei  
A. Schwabe

*Ein frohes Osterfest im Kreise  
Ihrer Familie und Freunde  
wünscht Ihnen*





*Eiben- Efeu-*

Apothekerin Jana Habeck

Lübecker Str. 11 • 23923 Schönberg  
 Tel. 038828/21225  
 Fax: 038828/24373

Feldstraße 23a • 23923 Schönberg  
 Tel. 038828/25410  
 Fax: 038828/25411



*Festtagswunsch zur Osterzeit:  
Frühling, Sonne, Heiterkeit!*



 **Thomas Weiß**

**Steinmetz- und  
Steinbildhauermeister**  
Hauptstraße 13a  
23923 Lüdersdorf  
Tel.: (03 88 21) 6 63 02  
Fax: (03 88 21) 6 51 95  
Mobil: 01 72 - 5 42 56 68

**individuelle Anfertigung  
aus Naturstein:**

- Fensterbänke • Kaminverkleidungen
- Treppenstufen • Treppenpodeste
- Küchenarbeitsplatten • Waschtische
- Grabmale & Grabeinfassungen



**DACHBAU JÖRKE**

**DACHEINDECKUNG  
DACHKLEMPNEREI  
NAGELPLATTENBINDER  
LOHNABBUND**

**GmbH & Co. KG**

Technology-Straße 7 • 23923 Schönberg  
Tel. (038828) 2 32 67 • Fax 2 32 68 • info@dachbau-joerke.de



**Osterallerlei**  
für Jung & Alt  
*26. März 2016*



*Der Osterhase  
kommt auch vorbei!*

- Osterbasteleien
- Lämmertaufe
- Köstliches vom Ei
- Osterrallye
- Fahrt mit der Museumsbahn
- buntes Marktreiben

**ab 10 Uhr**

**AGRONEUM**  
Alt Schwerin  
Achter de Isenbahn 1  
17214 Alt Schwerin  
Telefon | 039932 47450  
Fax | 039932 474520  
Mail | agroneum@lk-seenplatte.de  
[www.agroneum-altschwerin.de](http://www.agroneum-altschwerin.de)

*Wir freuen uns  
auf Ihren Besuch!*




WIR WISSEN, WO DER HASE LANGFÄHRT ...

**FROHE OSTERN**

WÜNSCHT

**TAXI-Schmelz**  
Inh. Sylvia Schmelz-Müller  
Lübecker Straße 40  
☎ (03 88 28) 2 15 83  
☎ 0151 24179317



*Ein frohes Osterfest  
im Kreise Ihrer Familie und Freunde  
wünscht  
Ihnen*

  
**HAARSTUDIO  
SEEHASE**

und UWE KIWITT

**BAHNHOFSTR. 5 A  
23923 LÜDERSDORF  
TEL. 03 88 21/6 05 41**





Foto: Surig/Sergio Lussino/spp-o

### Ostern, das Familienfest

Nach langen dunklen Wintertagen freuen wir uns über die ersten warmen Sonnenstrahlen, über frisches Grün und zarte Frühlingsblüten. Mit dem Osterfest feiern wir dieses junge, neu erwachende Leben. Darum ist es vor allem ein Fest der Familie und der Kinder. Osterbasteleien wecken bei Kleinen und Großen die Vorfreude und gehören unbedingt dazu. Das Färben von Eiern ist einer der beliebtesten und ältesten Osterbräuche. Denn das Ei gilt seit alters her als Symbol für neues Leben. Damit die Ostereier richtig gut gelingen, hier ein paar Tricks: Wichtig ist eine sorgsame Auswahl der Eier. Sie sollten auf jeden Fall frisch (Legestempel beachten!), sauber und unbeschädigt sein. Der Legestempel lässt sich mit etwas Essig-Essenz entfernen. Etwas mehr Aufwand bedeutet es, die Farben aus natürlichen Zutaten selbst herzustellen. Doch ist dies umso spannender! Geeignet sind farbintensives Obst und Gemüse, wie Blaubeeren, Rote Bete, Karotten, Petersilie oder Spinat. Zwiebelschalen ergeben schöne braun-rote Farbtöne. Die zerkleinerten Lebensmittel werden in etwas Wasser ausgekocht. Damit die Farbe gut haftet, kommt Essig-Essenz (25 %) in die Farblösung (etwa ein Esslöffel auf einen halben Liter Wasser). Essig-Essenz verhindert zudem, dass die Eier beim Kochen platzen. Die vorbereiteten Eier müssen für zehn Minuten in den leicht köchelnden Sud. Für intensivere Farben bleiben sie anschließend noch eine Weile in der abkühlenden Flüssigkeit liegen. Einen schönen Glanz erhalten die Eier, wenn man sie mit etwas Öl einreibt.

spp-o

**Ostersonntag geöffnet!**

## Fröhliche Ostern

allen Kunden, Freunden und Bekannten

**Fa. Spitteck**  
Lotto, Wäsche, Versandhandel  
Aug.-Bebel-Str. 10 · Tel./Fax 038828/27992

*Otto... find' ich guk.*

## Ein frohes Osterfest

wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

**WASCHKRUG - IHRE WÄSCHEREI in Lüdersdorf**

- Änderungsschneiderei · Wäscherei
- Annahme chem. Reinigung
- Annahmestelle auch im Mönkhof Karree bei der Reinigung Worm -

Bahnhofstraße 3  
23923 Lüdersdorf  
www.waschkrug.com  
Fon: 038821 - 67 47 9  
Fax: 038821 - 67 47 8

**WASCHKRUG** IHRE WÄSCHEREI IM DORF

## Ein frohes Osterfest und gute Fahrt

**HEM**  
Tankstelle

**Meisterhaft**  
auto reparatur

**Andreas Plescher**  
Tankstelle · Waschanlage · Anhänger Verleih  
Reparaturen aller Art · HU (DEKRA)  
An der B 104 · 23923 Schönberg · Telefon 038828/3 44 83  
Telefax 038828/3 44 84 · Mobil 0174/636 77 99



HERZLICHE  
ÖSTERGRÜSSE

**STOPPERKA**

Beratung • Verkauf • Montage • Wartung • Notdienst

23923 Schönberg  
Ratzeburger Straße 37  
Tel.: (03 88 28) 2 13 20  
Fax: (03 88 28) 56 51  
Funk: (01 71) 6 41 93 65

**Biologische  
Kleinkläranlagen**

Frohe Ostern

**1a** Wir machen, dass es fährt.  
www.go1a.com

**1a autoservice M. Calm**

Dorfstraße 7a  
23923 Schönberg-Rupendorf  
Telefon 038828 - 20 793

- » Reparatur aller Fabrikate
- » HU\*/AU
- » Inspektion mit Mobilitätsgarantie
- » Fehlerdiagnose
- » Klima-Service
- » Reifenservice
- » Autoglas
- » Unfallinstandsetzung incl. Lackierung

Die Werkstatt mit den 1a Leistungen.

Apriltaktion  
Scheinwerfer aufpolieren

~~100,- €~~  
**Waschkarte**  
Im Wert von 100 Euro  
bis zu 20 Wäschen  
**80,- €**

**Auto-Pflege**

Geburtsstagsaktion  
**20%** Rabatt

Scheinwerfer blind?  
Scheinwerfer polieren 20,00 € ~~25,- €~~

**LAU BOSCH Service GMBH**  
DIE KAROSSERIE- UND LACKEXPERTEN

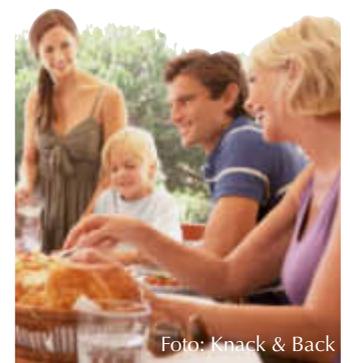


Foto: Knack & Back

**Ostern gemeinsam genießen**

Ostern gehört jedes Jahr zu den Feiertagen, an denen gemeinsame Momente im Vordergrund stehen. Ob beim Brunch, der Eiersuche oder dem traditionellen Osterfeuer - die Feiertage bieten viele Gelegenheiten, das Miteinander zu genießen. Wenn sich Groß und Klein um den Esstisch versammelt haben, sind leckere Gerichte das i-Tüpfelchen für ein gelungenes Fest. Übrigens: Das Osterfeuer stammt aus alten Zeiten und diente dazu, den Winter zu vertreiben. Die Menschen glaubten, dass der Schein des Feuers eine reinigende Wirkung hätte und die keimende Saat vor bösen Geistern schützt.

Mail: info@sbs-it.de

**SBS - IT GmbH**

An der Kirche 13a ✦ 23923 Schönberg ✦ <http://www.sbs-it.de>  
(Eingang über Marienstr. 7)

Tel. 038828 / 28249

Computer ✦ Netzwerke ✦ Telekommunikation ✦ Hard- u. Software Service

